



## Merkblatt Die Kennzeichnung von Honig als Fertigpackung

Honig wird als Fertigpackung in Verkehr gebracht. Fertigpackungen sind Erzeugnisse in Verpackungen beliebiger Art, die in Abwesenheit des Käufers abgepackt und verschlossen werden, wobei die Menge des darin enthaltenen Erzeugnisses ohne Öffnen oder merkliche Änderung der Verpackung nicht verändert werden kann (§ 6 Eichgesetz). Fertigpackungen müssen so gestaltet und befüllt sein, dass sie keine größere Füllmenge vortäuschen, als in ihnen enthalten ist (§ 7 Eichgesetz).

Grundlegende Kennzeichnungselemente von Honig in Fertigpackungen sind

1. die Verkehrsbezeichnung gemäß Anlage 1 der Honigverordnung, z. B. „Honig“, „Blütenhonig“, „Backhonig“
2. der Name oder die Firma und die Anschrift des Herstellers oder Inverkehrbringers
3. das Mindesthaltbarkeitsdatum mit den Worten "mindestens haltbar bis ..." unter Angabe von Tag, Monat und Jahr

(Weil Honig länger als drei Monate haltbar ist, ist die Angabe „Ende Monat / Jahr“ oder „Ende Jahr“ zulässig.)

Hier muss dann zur Unterscheidung der Chargen zusätzlich eine Los-Kennzeichnung angebracht werden. Diese Angabe muss aus einer Buchstaben-Kombination, Ziffern-Kombination oder Buchstaben-/Ziffern-Kombination bestehen. Der Angabe ist der Buchstabe "L" voranzustellen.

Ein Los ist die Gesamtheit des Honigs, der unter praktisch gleichen Bedingungen erzeugt wurde.)

4. die Füllmenge nach Gewicht in Gramm oder Kilogramm
5. das Ursprungsland, in dem der Honig erzeugt wurde; bei mehr als einem Ursprungsland kann stattdessen jeweils eine der folgenden Angaben gemacht werden, sofern der Honig dort erzeugt wurde:

"Mischung von Honig aus EG-Ländern", "Mischung von Honig aus Nicht-EG-Ländern", "Mischung von Honig aus EG-Ländern und Nicht-EG-Ländern",

Die Verkehrsbezeichnungen können außer bei gefiltertem Honig und Backhonig ergänzt werden durch Angaben:

- ✓ zur Herkunft der Blüten (z. B. Lindenhonig, Akazienhonig) oder lebenden Pflanzenteilen (z. B. Tannenhonig, Waldhonig), wenn der Honig vollständig oder überwiegend den genannten Blüten oder Pflanzen entstammt
- ✓ zur regionalen, territorialen oder topographischen Herkunft, wenn der Honig ausschließlich die angegebene Herkunft aufweist
- ✓ zu besonderen Qualitätsmerkmalen („Auslese“ oder „Premium“)

Die Angaben sind auf der Fertigpackung oder einem mit ihr verbundenem Etikett an gut sichtbarer Stelle in deutscher Sprache, leicht verständlich, deutlich lesbar und unverwischbar anzubringen.

Verkehrsbezeichnung, Mindesthaltbarkeitsdatum und Füllmenge sind im gleichen Sichtfeld anzubringen.



**Wichtig: Honig dürfen keine anderen Stoffe als Honig zugefügt werden und auch keine honigeigenen Stoffe entzogen werden!**

Werden Honig andere Stoffe wie z. B. Vanille, Sanddornsafte ... zugesetzt, **so muss** das Erzeugnis mit einer beschreibenden Verkehrsbezeichnung wie z. B. „Honig mit Vanille“, „Honig mit Sanddornsafte“ ... **und** einem Zutatenverzeichnis gekennzeichnet werden.

### Rechtsgrundlagen

Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2464), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2722)

Honigverordnung vom 16. Januar 2004 (BGBl. I S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 08.08.2007 (BGBl. I S. 1816)

Fertigpackungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 451, 1307), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11.06.2008 (BGBl. I S. 1079)

Eichgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 711), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7.03.2011 (BGBl. I S. 338)

Los-Kennzeichnungs-Verordnung vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 1022), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2722)